

Damit bei Erdarbeiten aufgedeckte archäologische Funde und Befunde – dies ist nach Ansicht des Amtes für Bodendenkmalpflege insbesondere im Bereich Straßenzwickel „Alte Landstraße/Dahlienstraße“ zu erwarten – untersucht werden können, regt das Amt für Bodendenkmalpflege an, durch Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NW sicher zu stellen, dass die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich informiert werden.

Diese Informationspflicht wird durch die genannten Paragraphen des DSchG NW direkt begründet. Ein entsprechender Hinweis im B-Plan ist entbehrlich, insbesondere, da die benannten Flächen bereits nahezu vollständig bebaut sind.

Es wird somit vorgeschlagen, der Anregung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege nicht zu folgen.